

Vereinsstatuten



**Tambouren- und Pfeiferverein
“Gestelnburg“ Niedergesteln**

I. Name und Zweck

Art. 1 Die im Jahre 1934 gegründete Vereinigung von Tambouren und Pfeifern nennt sich „Tambouren- und Pfeiferverein Gestelnburg, Niedergesteln“.

Art. 2 Der Verein bezweckt:

- das kulturelle Leben der Dorfgemeinschaft zu beleben;
- seine Mitglieder durch regelmässige Uebungen im Trommel- und Pfeifenspiel zu unterrichten;
- kollegiale Gesinnung und freundschaftliche Beziehungen unter den Mitgliedern zu pflegen;
- Jugendliche zu Tambouren und Pfeifern heranzubilden.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Aktiv-Ehren- und Ehrenmitgliedern.

Art. 4 Als Aktivmitglied wird jeder aufgenommen, der das Trommel- oder Pfeiferspiel erlernt und den Eintritt von Fr. 10.-- bezahlt hat. Fähnrich, Ehrendamen und Ehrengarde gehören ebenfalls zu den Aktivmitgliedern.

Art. 5 Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- Vereinsmitglieder, die 20 Jahre als Aktivmitglied im Verein mitgewirkt haben;
- Personen, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben;
- Mitglieder, die infolge einer Krankheit oder eines Unfalles nicht mehr aktiv mitwirken können, unabhängig der Anzahl Vereinsjahre.

Art. 6 Aktivmitglieder, die mehr als 35 Jahre im Verein tätig sind, werden zu Aktiv-Ehrenmitgliedern ernannt.

III. Aufnahme

Art. 7 Ueber den Eintritt in den Verein entscheidet die Generalversammlung.

IV. Beurlaubung

Art. 8 Der Vorstand ist ermächtigt, Aktivmitglieder für eine gewisse Zeit zu beurlauben. Während der Beurlaubungszeit muss der Jahresbeitrag ebenfalls bezahlt werden.

V. Austritt

Art. 9 Austritte sind dem Vorstand schriftlich zu melden. Die Entlassung erfolgt, nachdem alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind.

Art. 10 Der Austritt ist auf Fr. 10.-- festgesetzt.

Art. 11 Das austretende Mitglied ist verpflichtet, Uniform, sowie Instrumente und anderes Vereinsmaterial in tadellosem Zustand abzugeben.

VI. Ausschluss

Art. 12 Wer dem Verein durch unehrenhaftes Benehmen Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

Art. 13 Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

VII. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 14 Alle Aktivmitglieder haben die Pflicht, an sämtlichen Uebungen, Auftritten, Vereinsanlässen, Tambouren- und Pfeiferfesten, sowie Ein- und Ausmärschen teilzunehmen.

Art. 15 Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Statuten zu beachten und die Ehre des Vereins jederzeit zu respektieren.

Art. 16 Wer als Aktivmitglied in den Verein aufgenommen wird, hat gegen Aushändigung der Statuten das festgesetzte Eintrittsgeld zu bezahlen.

Art. 17 Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag von Fr. 5.-- zu entrichten. Dieser wird jeweils vom Kassier an der Generalversammlung eingezogen.

Art. 18 Mitglieder, die ohne Entschuldigung den Uebungen oder der Generalversammlung fernbleiben, werden wie folgt gebüsst:

- für Uebungen Fr. 2.--

- für die Generalversammlung Fr. 5.--

Art. 19 Alle Entschuldigungen sind einem Mitglied des Vorstandes rechtzeitig vor dem betreffenden Anlass bekanntzugeben.

Art. 20 Mitglieder, die während eines Vereinsjahres fleissig die Proben besuchen, erhalten an der Generalversammlung oder am Vereinsabend eine Auszeichnung. Diese Auszeichnung wird in folgender Form verliehen:

bei 80-%igem Probenbesuch und bei 80-%igem Besuch der Auftritte in Uniform:

- während 6 Jahren je 1 Zinnbecher

- nach 8 Jahren ein Zinnteller

- nach 11 Jahren eine Zinnkanne

VIII. Organe des Vereins

Art. 21 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung

- Vorstand

- Kontrollorgan

Generalversammlung

Art. 22 Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig.

Art. 23 Die Ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat November statt.

Art. 24 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, sofern der Vorstand es als nötig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 25 Die Generalversammlung wählt den Vorstand, den Präsidenten, sowie die Rechnungsrevisoren.

Vorstand

Art. 26 Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter

Art. 27 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 28 Dem Vorstand obliegen namentlich:

- die Einberufung der Generalversammlung;
- die Aufstellung der dort zu behandelnden Traktanden und Begutachtung der vorzulegenden Geschäfte;
- die Vollziehung der Beschlüsse und der Statuten;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- Erstellen eines Jahresprogrammes.

Art. 29 Der Präsident überwacht das Vereinsleben und vertritt den Verein nach aussen. Er lädt zu Vorstandssitzungen und Versammlungen ein und führt jeweils den Vorsitz. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Aktuar und Kassier alle wichtigen Schriftstücke und sorgt für pünktliche Erledigung der Vereinsgeschäfte.

Art. 30 Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt diesen in seiner Arbeit und übernimmt bei dessen Abwesenheit die Leitung des Vereins.

- Art. 31 Der Kassier besorgt das Finanzwesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar.
Er erstellt auf die Generalversammlung hin die Jahresrechnung, die er rechtzeitig samt allen erforderlichen Belegen den Revisoren zur Kontrolle vorlegt.
Bei Vergütungsaufträgen oder Barbezügen über Fr. 3'000.-- ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten erforderlich. Anlagegeschäfte müssen im Vorstand besprochen werden und erfordern die Kollektivunterschrift des Präsidenten.
- Art. 32 Der Aktuar führt das Protokollbuch und besorgt, in Verbindung mit dem Präsidenten, die zu erledigenden Korrespondenzen.
- Art. 33 Der Materialverwalter ist verantwortlich für das Vereinsmaterial. Er führt jährlich ein Inventar durch.

Kontrollorgan

- Art. 34 Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung, erstatten der Generalversammlung Bericht und stellen entsprechenden Antrag.

IX. Uniform und Tracht

- Art. 35 Die Uniform und Tracht ist Eigentum des Vereins. Das Mitglied ist verpflichtet, zu ihr Sorge zu tragen.
- Art. 36 Wer eine neue Uniform bzw. Tracht angepasst erhält, verpflichtet sich, 3 weitere Jahre im Verein mitzuwirken. Bei Nichteinhaltung dieser Abmachung hat das Mitglied Fr. 500.-- zu entrichten.
- Bei einer Neuuniformierung wird der Verein ein spezielles Uniform-Reglement erlassen.

X. Instrumente

- Art. 37 Die Trommeln und Pfeifen werden vom Verein angeschafft und müssen mit Sorgfalt behandelt werden.

XI. Banner, Ausrüstung Ehrengarde

Art. 38 Der Fähnrich ist für das ihm anvertraute Banner vollumfänglich verantwortlich. Er sorgt dafür, dass dieses stets in einwandfreiem Zustand ist.

Art. 39 Die Ausrüstung der Ehrengarde ist Eigentum des Vereins.

XII. Auflösung des Vereins

Art. 40 Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung von $\frac{3}{4}$ effektiven Aktivmitgliedern erfolgen.

Art. 41 Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen wird nach Deckung sämtlicher Unkosten einer wohltätigen Stiftung oder Organisation zugeführt.

Art. 42 Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom Jahre 1934 und sind in der Generalversammlung vom 23. November 1990 genehmigt und in Kraft gesetzt worden mit dem Vorbehalt, diese jederzeit ändern zu können.

Niedergesteln, 27. November 1990

Tambouren und Pfeiferverein „Gestelnbug“

Der Präsident:
Schröter Paul

Der Vizepräsident:
Bregy Manfred

Kassier:
Kalbermatter Fredy

Die Aktuarin:
Imstepf Manuela

Die Materialverwalterin:
Zengaffinen Denise